

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

38. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 23. November 1984	Nummer 60
---------------------	--	------------------

Glied- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
20302	6. 11. 1984	Verordnung zur Änderung der Nebentätigkeitsverordnung	662
20320	30. 10. 1984	Dritte Verordnung zur Änderung der Landeszulagenverordnung	658
314	22. 10. 1984	Verordnung über die Dienst- und Geschäftsverhältnisse der Gerichtsvollzieher und der Vollziehungs- beamten der Justiz	658
75	30. 10. 1984	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach der Verordnung über Heizkostenabrechnung	660
75	12. 11. 1984	Bekanntmachung des Änderungs- und Ergänzungsabkommens zwischen der Bundesrepublik Deutsch- land und dem Land Nordrhein-Westfalen zur Verlängerung der Nationalen Steinkohlereserve	660
7842		Berichtigung der Verordnung über Zuständigkeiten nach der Milch-Garantiemengen-Verordnung vom 11. September 1984 (GV. NW. S. 601)	661
790		Berichtigung der Ersten Verordnung zur Durchführung des Landesforstgesetzes vom 3. November 1983 (GV. NW. S. 580)	660
822	29. 5. 1984	Fünfzehnter Nachtrag zur Satzung des Landesverbandes der Ortskrankenkassen Westfalen-Lippe	661

20320

**Dritte Verordnung
zur Änderung der Landeszulagenverordnung
Vom 30. Oktober 1984**

Auf Grund des § 78 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1980 (BGBl. I S. 2081), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 1983 (BGBl. I S. 1532), wird verordnet:

Artikel I

Die Landeszulagenverordnung (LZulVO) vom 7. März 1978 (GV. NW. S. 142), zuletzt geändert durch Verordnung vom 30. August 1983 (GV. NW. S. 377), wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1

(1) Lehrer – an allgemeinbildenden Schulen – in der Besoldungsgruppe A 12, Lehrer für die Primarstufe, Lehrer für die Sekundarstufe I, Sportlehrer, Realschullehrer, Sonderschullehrer und Lehrer für Sonderpädagogik, die neben der Unterrichtstätigkeit im Schuldienst Aufgaben als Fachleiter an einem Studienseminar oder als Fachleiter in der Lehrerfortbildung wahrnehmen, erhalten eine ruhegehaltfähige Stellenzulage.

(2) Studienräte und Oberstudienräte, die neben der Unterrichtstätigkeit im Schuldienst Aufgaben als Fachleiter an einem Studienseminar wahrnehmen, erhalten eine ruhegehaltfähige Stellenzulage. Die Stellenzulage wird nur gewährt, wenn diese Beamten als Fachleiter allgemein in Stellen der Besoldungsgruppe A 15 geführt werden.

(3) Die Stellenzulagen betragen 150,- DM, wenn der Einsatz als Fachleiter den Beamten zu mehr als einem Viertel der regelmäßigen Arbeitszeit in Anspruch nimmt; die Inanspruchnahme bemißt sich nach der Pflichtstundenermäßigung. Ohne die Voraussetzung des Satzes 1 betragen die Stellenzulagen 100,- DM. Die Gewährung der Stellenzulagen wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß der Einsatz als Fachleiter aus zwingenden organisatorischen Gründen eine Unterrichtstätigkeit im Schuldienst nicht oder nur in geringem Umfang zuläßt.“

2. In § 4 werden die Worte

„Landesinstitut für Curriculumentwicklung, Lehrerfortbildung und Weiterbildung“

durch die Worte

„Landesinstitut für Schule und Weiterbildung“ ersetzt.

3. In § 6 wird Absatz 2 gestrichen.

Artikel II

(1) Für eine Übergangszeit bis zum 31. Dezember 1986 ist § 1 Abs. 2 Satz 2 LZulVO nicht anzuwenden, wenn zur Aufrechterhaltung der erforderlichen Ausbildungskapazitäten eine freigewordene Fachleiterstelle wiederbesetzt werden muß, eine Planstelle für Studiendirektoren in Besoldungsgruppe A 15 aber wegen der notwendigen Realisierung von im Haushalt ausgebrachten ku-Vermerken nicht mehr zur Verfügung steht.

(2) Soweit die Lehrerausbildung noch in Ausbildungsgruppen oder Bezirksseminaren stattfindet, treten diese bei der Anwendung des § 1 Abs. 1 und 2 LZulVO an die Stelle der Studienseminare.

Artikel III

Es treten in Kraft:

1. Artikel I Nr. 1 und Artikel II Abs. 2
mit Wirkung vom 1. Oktober 1983,

2. Artikel I Nrn. 2 und 3
am Tage nach der Verkündung dieser Verordnung,

3. Artikel II Abs. 1

mit Wirkung vom 23. Oktober 1983.

Düsseldorf, den 30. Oktober 1984

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

(L.S.)

Johannes Rau

Der Finanzminister

Posser

Der Innenminister

Schnoor

– GV. NW. 1984 S. 658.

314

**Verordnung
über die Dienst- und Geschäftsverhältnisse der
Gerichtsvollzieher und der Vollziehungsbeamten
der Justiz**

Vom 22. Oktober 1984

Auf Grund des § 154 des Gerichtsverfassungsgesetzes sowie auf Grund des § 154 des Gerichtsverfassungsgesetzes in Verbindung mit § 6 Abs. 3 Satz 1 der Justizbeitragsordnung vom 11. März 1937 (RGBl. I S. 298), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Juni 1980 (BGBl. I S. 677), in beiden Fällen in Verbindung mit § 1 des Gesetzes über Rechtsverordnungen im Bereich der Gerichtsbarkeit vom 1. Juli 1960 (BGBl. I S. 481) und § 1 der Verordnung über die Ermächtigung des Justizministers zum Erlaß von Rechtsverordnungen vom 6. Juli 1960 (GV. NW. S. 209) wird verordnet:

Erster Abschnitt

Gerichtsvollzieher

§ 1

Dienstbehörde des Gerichtsvollziehers ist das Amtsgericht, bei dem er beschäftigt ist.

§ 2

Amtssitz des Gerichtsvollziehers ist der Sitz seiner Dienstbehörde. Hat das Amtsgericht seinen Sitz an einem Ort mit mehr als 100 000 Einwohnern, so kann der Präsident des Landgerichts (Amtsgerichts) den Amtssitz auf einen Teil des Ortes beschränken. Der Präsident des Landgerichts (Amtsgerichts) kann ferner einen anderen Ort des Gerichtsvollzieherbezirks zum Amtssitz des Gerichtsvollziehers bestimmen. Diese Anordnung ist durch dauernden Aushang an der Gerichtstafel, erforderlichenfalls auch in sonst geeigneter Weise bekanntzumachen.

§ 3

Der Gerichtsvollzieher übt sein Amt persönlich aus. Er darf die Ausführung eines Dienstgeschäfts keiner anderen Person übertragen, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

§ 4

(1) Welche Aufträge der Gerichtsvollzieher auszuführen hat, wird durch die Gesetze sowie durch Verwaltungsanordnungen der obersten Landesjustizbehörde bestimmt.

(2) Der Gerichtsvollzieher ist verpflichtet, seiner dienstlichen Tätigkeit entsprechende Aufträge der Behörden der Justizverwaltung auszuführen.

§ 5

(1) Zur Aushilfe im Gerichtsvollzieherdienst, und zwar als Vertreter oder als Verwalter von Planstellen, sind vornehmlich Beamte zu verwenden, die die Gerichtsvollzieherprüfung bestanden haben.

(2) Beamte, die sich in der Ausbildung für die Gerichts-

vollzieherlaufbahn befinden, dürfen nach den Bestimmungen der Ausbildungsordnung zur Aushilfe im Gerichtsvollzieherdienst herangezogen werden.

(3) Während der Zeit der Verwendung im Gerichtsvollzieherdienst führt der nach Absatz 1 oder Absatz 2 beschäftigte Beamte die Dienstbezeichnung „beauftragter Gerichtsvollzieher“, abgekürzt „Gerichtsvollzieher (b)“.

§ 6

(1) Zur Aushilfe im Gerichtsvollzieherdienst können ferner im Bedarfsfall Beamte herangezogen werden, welche die Prüfung für den gehobenen oder für den mittleren Justizdienst bestanden haben.

(2) Es dürfen nur Beamte herangezogen werden, die in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen leben.

(3) Der Direktor (Präsident) des Amtsgerichts oder ein von ihm bestimmter Beamter hat den Hilfsbeamten, sofern dieser nicht die Prüfung für den gehobenen Justizdienst abgelegt hat, über die ihm obliegenden Aufgaben und Pflichten allgemein zu unterrichten.

(4) Der nach Absatz 1 herangezogene Beamte führt seine bisherige Amtsbezeichnung mit dem Zusatz „als Gerichtsvollzieher“.

§ 7

(1) Den Dienstleistungsauftrag für den Hilfsbeamten (§§ 5 und 6) erteilt der Präsident des Oberlandesgerichts.

(2) In besonderen Eilfällen ist der Direktor (Präsident) des Amtsgerichts ermächtigt, ausnahmsweise einen vorläufigen Dienstleistungsauftrag zu erteilen. In diesem Fall hat er dem Präsidenten des Oberlandesgerichts unverzüglich zu berichten.

§ 8

(1) Im Bedarfsfall ist der Direktor (Präsident) des Amtsgerichts oder bei seiner Verhinderung der Geschäftsleiter ermächtigt, mit der Wahrnehmung einzelner Gerichtsvollziehergeschäfte zu beauftragen:

- Beamte, die nach § 6 Absatz 1 zur Aushilfe im Gerichtsvollzieherdienst herangezogen werden können,
- Beamte, welche die Prüfung für den Justizbeitreibungsdienst bestanden haben,
- ausnahmsweise auch geeignete Beamte anderer Dienstzweige der Justizverwaltung.

§ 6 Absatz 2 und 3 finden Anwendung. Falls nötig, sind dem beauftragten Beamten die für die Erledigung des einzelnen Dienstgeschäfts erforderlichen Weisungen zu erteilen.

(2) Als Hilfskraft gilt auch der zum ständigen Vertreter eines Gerichtsvollziehers bestellte Justizbeamte, sofern er nur von Fall zu Fall in Ausübung der Vertretung Gerichtsvollziehergeschäfte wahrnimmt.

(3) Die Hilfskraft führt bei Ausübung des Gerichtsvollzieherdienstes ihre Amtsbezeichnung mit dem Zusatz „als Gerichtsvollzieher“.

Zweiter Abschnitt

Vollziehungsbeamte der Justiz

§ 9

(1) Der Vollziehungsbeamte der Justiz wirkt bei der Beibehaltung von Ansprüchen nach der Justizbeitreibungsordnung mit.

(2) Der Vollziehungsbeamte hat in Kassenangelegenheiten Aufträge jeder Art (z. B. Ermittlungen und Feststellungen) auszuführen.

(3) Der Vollziehungsbeamte kann zur Aushilfe im Innendienst der Gerichtskasse oder im mittleren Justizdienst herangezogen werden.

§ 10

(1) Der Vollziehungsbeamte ist innerhalb der Gemeinde örtlich zuständig, in der die Dienstbehörde, bei der er beschäftigt ist, ihren Sitz hat. Der Präsident des Oberlandesgerichts kann diese Zuständigkeit einschränken oder erweitern.

(2) Sind bei einer Behörde mehrere Vollziehungsbeamte

tätig, so verteilt der Kassenleiter die Geschäfte unter sie und regelt die Vertretung; in der Regel weist er jedem einen örtlich abgegrenzten Vollstreckungsbezirk zu. Hat die Gerichtskasse ihren Sitz nicht am Beschäftigungsort des Vollziehungsbeamten, so steht diese Befugnis dem Leiter der Beschäftigungsbehörde zu. Die Zuteilung von Aufträgen, die beschleunigt ausgeführt werden müssen, ist an die Geschäftsverteilung nicht gebunden.

(3) Die Gültigkeit einer Amtshandlung des Vollziehungsbeamten wird dadurch nicht berührt, daß sie von einem anderen als dem nach der Geschäftsverteilung zuständigen Vollziehungsbeamten vorgenommen wird.

§ 11

(1) Zur Aushilfe im Beitreibungsdienst, und zwar als Vertreter oder als Verwalter von Planstellen, sind vornehmlich Beamte zu verwenden, die die Prüfung für den Justizbeitreibungsdienst bestanden haben.

(2) Während der Verwendung im Justizbeitreibungsdienst führt der nach Absatz 1 beschäftigte Beamte die Dienstbezeichnung „beauftragter Vollziehungsbeamte“, abgekürzt „Vollziehungsbeamter (b)“.

§ 12

(1) Im Bedarfsfall kann als Vollziehungsbeamter beschäftigt werden

- ein Beamter, der die Gerichtsvollzieherprüfung bestanden hat,
- ein Beamter des mittleren Justizdienstes.

(2) Ausnahmsweise kann ein Beamter des Justizwachmeisterdienstes als Vollziehungsbeamter beschäftigt werden.

(3) Als Hilfskraft darf nur beschäftigt werden, wer in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen lebt.

(4) Die im Bedarfsfall beschäftigte Hilfskraft führt im Beitreibungsdienst die bisherige Amtsbezeichnung mit dem Zusatz „im Vollstreckungsdienst“.

§ 13

(1) Den Dienstleistungsauftrag für die Hilfskraft (§§ 11 u. 12) erteilt der Präsident des Oberlandesgerichts.

(2) In Eilfällen ist der Leiter der Beschäftigungsbehörde ermächtigt, ausnahmsweise einen vorläufigen Dienstleistungsauftrag zu erteilen. In diesem Fall hat er dem Präsidenten des Oberlandesgerichts unverzüglich zu berichten.

Dritter Abschnitt

§ 14

Es werden aufgehoben

- die Verordnung über die Dienst- und Geschäftsverhältnisse der Gerichtsvollzieher vom 14. Dezember 1954 (GV. NW. S. 347/GS. NW. S. 552),
- die Verordnung über die Dienst- und Geschäftsverhältnisse der Vollziehungsbeamten der Justiz vom 30. Juni 1977 (GV. NW. S. 286),
- die §§ 5 und 6 der Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten der bürgerlichen Rechtspflege und der Strafrechtspflege vom 15. Juli 1960 (GV. NW. S. 288).

§ 15

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 1984 in Kraft.

(2) Die bei Inkrafttreten dieser Verordnung noch nach § 15 Nr. 1 der Verordnung vom 14. Dezember 1954 (GV. NW. S. 347/GS. NW. S. 552) herangezogenen Beamten des Justizbeitreibungsdienstes können als Aushilfe im Gerichtsvollzieherdienst für die Dauer ihres vorgesehenen Einsatzes, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 1985 weiterbeschäftigt werden.

Düsseldorf, den 22. Oktober 1984

Der Justizminister
des Landes Nordrhein-Westfalen

Haak

– GV. NW. 1984 S. 658.

75

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung zur Regelung von
Zuständigkeiten nach der Verordnung über
Heizkostenabrechnung**

Vom 30. Oktober 1984

Aufgrund des § 5 Abs. 3 Satz 1 des Landesorganisationsgesetzes vom 10. Juli 1962 (GV. NW. S. 421), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 1984 (GV. NW. S. 370), wird nach Anhörung des Ausschusses für Städtebau und Wohnungswesen, des Ausschusses für Landesplanung und Verwaltungsreform und des Wirtschaftsausschusses des Landtags verordnet:

Artikel 1

§ 1 Abs. 1 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach der Verordnung über Heizkostenabrechnung vom 27. Oktober 1981 (GV. NW. S. 624) erhält folgende Fassung:

„(1) Zuständige Behörde gemäß § 5 Abs. 1 Satz 3 der Verordnung über Heizkostenabrechnung – HeizkostenV – in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. April 1984 (BGBl. I S. 592) ist die Landeseichdirektion Nordrhein-Westfalen.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 30. Oktober 1984

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

(L.S.) Der Ministerpräsident
Johannes Rau

Der Innenminister
Schnoor

Der Minister für Wirtschaft,
Mittelstand und Verkehr
Jochimsen

Der Minister für Landes- und Stadtentwicklung
Christoph Zöpel

– GV. NW. 1984 S. 660.

75

**Bekanntmachung
des Änderungs- und Ergänzungsabkommens
zwischen der Bundesrepublik Deutschland und
dem Land Nordrhein-Westfalen zur Verlängerung
der Nationalen Steinkohlereserve
Vom 12. November 1984**

Der Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen hat in seiner Sitzung am 24. Oktober 1984 gemäß Artikel 66 Satz 2 der Landesverfassung dem Änderungs- und Ergänzungsabkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Land Nordrhein-Westfalen zur Verlängerung der Nationalen Steinkohlereserve zugestimmt.

Das Abkommen wird nachfolgend bekanntgemacht.

Düsseldorf, den 12. November 1984

Der Ministerpräsident
des Landes Nordrhein-Westfalen
Johannes Rau

**Änderungs- und Ergänzungsabkommen zwischen
der Bundesrepublik Deutschland und dem Land
Nordrhein-Westfalen zur Verlängerung der
Nationalen Steinkohlereserve**

Vom 4. Juli 1984

Zwischen der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Bundesminister für Wirtschaft,

und dem Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch den Ministerpräsidenten, dieser vertreten durch den Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr,

wird zur Verlängerung der Geltungsdauer der Nationalen Steinkohlereserve um drei Jahre nachstehendes Abkommen geschlossen:

§ 1

Das Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Land Nordrhein-Westfalen zur Änderung und Ergänzung des Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Land Nordrhein-Westfalen vom 18./22. 6. 1976 über die Beteiligung des Landes Nordrhein-Westfalen am Aufbau der in der Ersten Fortschreibung des Energieprogramms der Bundesregierung vom Oktober 1974 vorgesehenen Steinkohlereserve von bis zu 10 Mio t (GV. NW. S. 270) vom 22./27. 10. 1981 (GV. NW. S. 706) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 1 Satz 2 werden die Worte

„einer Milliarde Deutsche Mark“

durch die Worte

„einer Milliarde zwanzig Millionen Deutsche Mark“

ersetzt.

2. In § 2 Absatz 2 Satz 1 wird das Datum

„31. Dezember 1989“

durch das Datum

„31. Dezember 1992“

ersetzt.

3. In § 2 Absatz 2 Satz 2 Buchstabe b wird das Datum

„31. März 1989“

durch das Datum

„31. März 1992“

ersetzt.

§ 2

Das Abkommen tritt am Tage nach seiner Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft.

Der Bundesminister für Wirtschaft

Im Auftrag
Braubach

Der Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag
Pitz

– GV. NW. 1984 S. 660.

790

Berichtigung

Betr.: Erste Verordnung zur Durchführung des Landesforstgesetzes vom 3. November 1983 (GV. NW. S. 580)

Im VIERTEN ABSCHNITT „Übergangs- und Schlußbestimmungen“ muß es anstelle von „§ 19“ richtig heißen: „§ 18“. Anstelle von „§ 20“ muß es richtig heißen: „§ 19“.

– GV. NW. 1984 S. 660.

822

**Fünftehnter Nachtrag zur Satzung
des Landesverbandes der Ortskrankenkassen
Westfalen-Lippe**

Vom 29. Mai 1984

Die Vertreterversammlung des Landesverbandes der Ortskrankenkassen Westfalen-Lippe hat am 29. 5. 1984 gemäß § 414 b RVO folgendes beschlossen:

Die Satzung des Landesverbandes der Ortskrankenkassen Westfalen-Lippe vom 30. September 1980 (GV. NW. S. 212), zuletzt geändert am 28. Juni 1983 (GV. NW. S. 382), wird wie folgt geändert:

1. § 7 Abs. 4 wird um folgenden Satz 3 erweitert:
„Sofern aus der Mitte der Vertreterversammlung beantragt wird, die Mitglieder des Vorstandes, den Verbandsgeschäftsführer, seinen Stellvertreter oder die Geschäftsführer der Mitglieds-kassen für einzelne Punkte der Tagesordnung von der Teilnahme an der Sitzung auszuschließen, ist deren weitere Anwesenheit nur zulässig, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Vertreterversammlung für ihre weitere Teilnahme stimmt.“
2. § 8 Abs. 1 Buchst. g wird wie folgt neu gefaßt:
„g) die Festsetzung der festen Sätze und der Pauschbeträge, die den Organmitgliedern zum Ausgleich ihrer Barauslagen und des Zeitaufwandes zu gewähren sind, auf Vorschlag des Vorstandes,“.
3. § 8 Abs. 1 Buchst. h erhält folgende neue Fassung:
„h) die Vertretung des Landesverbandes gegenüber dem Vorstand und dessen Mitgliedern, wobei das Vertretungsrecht gemeinsam durch den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden der Vertreterversammlung ausgeübt wird,“.
4. § 8 Abs. 1 Buchst. i wird gestrichen; die Buchst. k bis o werden Buchst. i bis n.
5. § 8 Abs. 3 wird gestrichen.
6. § 9 wird wie folgt neu gefaßt:
„Die Vertreterversammlung wird von ihrem Vorsitzenden mindestens einmal im Jahr einberufen. Sie ist außerdem einzuberufen, wenn wenigstens ein Drittel der Mitglieds-kassen oder ein Drittel der Vertreter der Mitglieds-kassen oder zwei Drittel der Versicherten- oder Arbeitgebervertreter es mit Begründung schriftlich bei der Geschäftsstelle des Landesverbandes beantragen oder der Vorstand es beschließt. Die Vertreterversammlung ist ferner einzuberufen, wenn die Aufsichtsbehörde es verlangt.“
7. In § 12 Abs. 3 wird das Wort „Behinderungsfall“ durch das Wort „Verhinderungsfall“ ersetzt.
8. § 13 Abs. 1 wird um folgenden Satz 3 ergänzt:
„Der Vorstand ist ferner einzuberufen, wenn die Aufsichtsbehörde es verlangt.“
9. § 14 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:
„(2) Die Entschädigung der Organmitglieder richtet sich nach der auf Vorschlag des Vorstandes von der Vertreterversammlung beschlossenen Entschädigungsregelung.“

10. § 17 wird um folgenden Absatz 4 ergänzt:

„(4) Für Personen – ausgenommen Bedienstete des Landesverbandes –, die im Auftrag oder auf Veranlassung der Organe des Landesverbandes zur Durchführung seiner Aufgaben hinzugezogen werden, gilt die von der Vertreterversammlung beschlossene Entschädigungsregelung (§ 14 Abs. 2) entsprechend oder sinngemäß.“

11. Vorstehende Änderungen treten am 1. 7. 1984 in Kraft.

Dortmund, den 29. Mai 1984

Ruegenberg

Vorsitzender der Vertreterversammlung

Pund

Vorsitzender des Vorstandes

Genehmigung

Der vorstehende 15. Nachtrag zur Satzung des Landesverbandes der Ortskrankenkassen Westfalen-Lippe vom 23. 2. 1956 wird hiermit gemäß § 414 b Abs. 1 Satz 2 RVO genehmigt.

Düsseldorf, den 28. September 1984

II A 1 – 3601.2.1

Der Minister

für Arbeit, Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag

Kratz

– GV. NW. 1984 S. 661.

7842

Berichtigung

Betr.: Verordnung über Zuständigkeiten nach der Milch-Garantiemengen-Verordnung vom 11. September 1984 (GV. NW. S. 601)

Die Präambel der Verordnung über Zuständigkeiten nach der Milch-Garantiemengen-Verordnung muß richtig wie folgt lauten:

Auf Grund des § 5 Abs. 3 Satz 1 des Landesorganisationsgesetzes (LOG NW) vom 10. Juli 1962 (GV. NW. S. 421), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 1984 (GV. NW. S. 370), wird nach Anhörung des Ausschusses für Ernährung, Land-, Forst- und Wasserwirtschaft des Landtags verordnet:

– GV. NW. 1984 S. 661.

20302

**Verordnung
zur Änderung der Nebentätigkeitsverordnung
vom 6. November 1984**

Aufgrund des § 75 des Landesbeamtengesetzes (LBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Mai 1981 (GV. NW. S. 234), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. September 1984 (GV. NW. S. 582), und des § 4 Abs. 1 Satz 1 des Landesrichtergesetzes vom 29. März 1966 (GV. NW. S. 217), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Juli 1983 (GV. NW. S. 236), wird verordnet:

Artikel I

Die Nebentätigkeitsverordnung vom 21. September 1982 (GV. NW. S. 605) wird wie folgt geändert:

1. § 6 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

- „(4) Eine Genehmigung ist zu widerrufen, wenn
- a) sich nach ihrer Erteilung eine Beeinträchtigung dienstlicher Interessen ergibt (§ 68 Abs. 4 LBG) oder
 - b) der Beamte zu einem anderen Dienstherrn übertritt, übernommen oder versetzt wird und die Nebentätigkeit ihm im Zusammenhang mit seinem Hauptamt oder auf Vorschlag oder Veranlassung seines Dienstvorgesetzten übertragen war.

Eine Genehmigung kann widerrufen werden, wenn sich nach ihrer Erteilung eine Beeinträchtigung erheblicher Belange des Arbeitsmarktes ergibt (§ 68 Abs. 4 LBG). Die §§ 48 und 49 des Verwaltungsverfahrensgesetzes bleiben unberührt. Bei Aufhebung der Genehmigung soll dem Beamten eine angemessene Frist zur Abwicklung seiner Nebentätigkeit bewilligt werden, soweit die dienstlichen Interessen dies zulassen.“

2. Hinter § 6 wird als § 6a eingefügt:

„§ 6a

Belange des Arbeitsmarktes

- (1) Eine Beeinträchtigung erheblicher Belange des Arbeitsmarktes ist zu besorgen, wenn im Zeitpunkt der Entscheidung über den Genehmigungsantrag im Bereich des Arbeitsamtes, in dem die Nebentätigkeit aus-

geübt werden soll, nach der jeweils letzten Erhebung zur Struktur der Bestände an Arbeitslosen und offenen Stellen (Strukturanalyse) der Bundesanstalt für Arbeit in einer der Berufsklassen, die durch die angestrebte Nebentätigkeit wesentlich berührt sind, mehr als zehn Arbeitslose auf eine offene Stelle entfallen.

(2) Abweichend von Absatz 1 ist bis zum 31. Dezember 1990 eine Beeinträchtigung erheblicher Belange des Arbeitsmarktes stets zu besorgen, wenn ein Beamter eine nach § 68 Abs. 1 Nr. 3 LBG genehmigungspflichtige Lehr- oder Unterrichtstätigkeit, die von Lehrern auf Grund ihrer Lehramtsbefähigung wahrgenommen werden könnte, ausüben will, sofern nicht der Träger der Einrichtung, bei der die Nebentätigkeit ausgeübt werden soll, nachweist, daß trotz Beteiligung des zuständigen Arbeitsamtes für diese Tätigkeit ein geeigneter arbeitsloser Lehrer mit Lehramtsbefähigung nicht gewonnen werden kann.

3. In § 7 Nr. 4 wird die Zahl „300“ durch die Zahl „100“ ersetzt.

4. In § 15 wird die Zahl „3600“ durch die Zahl „1200“ ersetzt.

Artikel II

Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 1984 in Kraft.

Düsseldorf, den 6. November 1984

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

(L. S.)

Johannes Rau

Der Innenminister

Schnoor

Der Finanzminister

Posser

– GV. NW. 1984 S. 662.

Einzelpreis dieser Nummer 1,85 DM

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 8888/238 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 47,50 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 95,— DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 7% Mehrwertsteuer

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 8888/241, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postscheckkonto Köln 8518-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Liefer Schwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1

Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf 1

ISSN 0340-681 X